



Reglement über die ökologische Vernetzung in der Politischen Gemeinde Muolen (Vernetzungsfonds)

vom 25. November 2014

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Muolen SG

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 27 der Gemeindeordnung vom 29. März 2010

folgendes

Reglement über die ökologische Vernetzung in der Politischen Gemeinde Muolen (Vernetzungsfonds)

Zweck

Art. 1

Das Reglement über die ökologische Vernetzung in der Politischen Gemeinde Muolen (Vernetzungsfonds) bezweckt die Projektentwicklung (ökologische Vernetzung / Landschaftsqualität).

Dabei insbesondere die Ausrichtung von Beiträgen aus dem separat zu bildenden Vernetzungsfonds für den Erhalt und die Förderung der natürlichen Artenvielfalt (Flora und Fauna) bei landwirtschaftlich genutzten Flächen und Objekten.

Fondsmittel

Art. 2

Der Vernetzungsfonds wird geöffnet durch:

- Beiträge von Grundeigentümern und Bewirtschaftern
- Einlagen der Politischen Gemeinde
- Einlagen durch Bundes- und Kantonsgelder
- Einlagen von Organisationen und Verbänden
- Zinserträge

Zuständigkeit

Art. 3

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Muolen erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Der Gemeinderat vollzieht die Ausgaben für im Rahmen der bewilligten Kredite auf Antrag der Natur- und Landschaftskommission.

Die Natur- und Landschaftskommission begleitet und überwacht die Umsetzung des ökologischen Vernetzungsprojekts als Ganzes und insbesondere die mit Beitragszahlungen unterstützten Massnahmenumsetzungen. Jährlich ist dem Gemeinderat ein Bericht über den Projektstand schriftlich abzugeben.

¹ sGS 151.2

Verfahren Art. 4
Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen sind jeweils bis 31. Dezember des Vorjahres schriftlich an die Natur- und Landschaftskommission zu richten.

Beitragsarten Art. 5
Beiträge aus diesem Vernetzungsfonds werden gemäss Anhang Nr. 1 ausgerichtet.

Die Beitragsarten und -höhen werden auf Antrag der Natur- und Landschaftskommission durch den Gemeinderat erlassen.

Sollten mehr Beitragsgesuche gestellt werden, als Kapital in der Spezialfinanzierung vorhanden ist, sind die Beiträge proportional zu kürzen.

Verwaltung Art. 6
Der Vernetzungsfonds wird als Sondervermögen (Spezialfinanzierung) in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Muolen geführt.

Fakultatives Referendum Art. 7
Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn Art. 8
Dieses Reglement wird ab 1. Mai 2014 angewendet.

Vom Gemeinderat Muolen erlassen am 25. November 2014

Gemeinderat Muolen

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Bernhard Keller

lic.iur. Adrian Hofmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 15. Dezember 2014 bis 23. Januar 2015

Anhang 1

**zum Reglement über die ökologische Vernetzung in
der Politischen Gemeinde Muolen
(Vernetzungsfonds)**

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Muolen SG

erlässt

gestützt auf Art. 4 des Reglementes über die ökologische Vernetzung in der Politischen Gemeinde Muolen vom 25. November 2014.

folgende

Beitragsarten

Nr.	Typ	Betrag in CHF
1	Amphibienlaichgewässer, mindestens 5 m2 / maximal 15 m2, pauschal	300.00
2	Wildbienenparadies gemäss Bauplan suisseplan Ingenieure AG, pro m2	25.00
3	Ruderalflächen, pro m2	1.00

Hinweise und Erläuterungen:

- a) Die vorstehenden Beiträge werden allesamt einmal pro Objekt und zwar nach erfolgter Umsetzung direkt an den Bewirtschafter ausbezahlt. Allfällige Abgrenzungen und Verrechnungen mit dem Grundeigentümer ist durch den Pächter selbst vorzunehmen.
- b) Spezielle Anträge über Beiträge seitens der Bewirtschafter sind vor der Umsetzung an die Natur- und Landschaftskommission zu richten.

Vom Gemeinderat Muolen erlassen am 15. August 2023. In Vollzug per 1. September 2023.

Gemeinderat Muolen

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Florian Hafner

li.iur. Adrian Hofmann